

Geplante Wasserkraftwerke „Schwarze Sulm und Seebach“

In den Jahren 2006 und 2007 hat das Land Steiermark das Wasserkraftwerksprojekt im Natura 2000 Gebiet an der Schwarzen Sulm sowohl naturschutzrechtlich wie auch wasserrechtlich genehmigt. Gegen dieses europarechtswidrige Kraftwerksvorhaben und dessen Genehmigung hat der Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe und der WWF Österreich Beschwerde bei der EU-Kommission eingebracht, die daraufhin (2007) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eröffnete (EU-PILOT-3338-12-ENVI). Begründung: Die Vorteile des Kraftwerkbaus wurden gegenüber der Erhaltung der „längsten, zusammenhängend bestehenden unbeeinflussten Fließstrecke eines gestreckten Flusses mit zentralalpinem Einzugsgebiet“ nicht schlüssig nachgewiesen. Im gleichen Zeitraum erhob das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, der Landeshauptmann, Berufung an den zuständigen Bundesminister. Dieser ist dem Einspruch gefolgt und wies 2009 den Bewilligungsantrag in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheids mit der Begründung ab, dass kein öffentliches Interesse an dem Kraftwerk im Sinne des § 104a Wasserrechtsgesetzes (WRG) besteht.

Die Schwarze Sulm ist eine nicht beeinträchtigte, ursprünglich erhaltene Flussstrecke und gehört zu den letzten Flussstrecken Österreich mit ökologischer Zustandsklasse 1 (auf Basis der Anlage C des WRG). Die Verschlechterung eines Gewässerzustandes ist grundsätzlich verboten (§ 30a WRG). Lediglich in Ausnahmefällen, wenn ein Projekt im übergeordneten öffentlichen Interesse liegt, darf von diesem Verschlechterungsverbot abgesehen werden (§ 104a WRG). Im Sinne einer irreversiblen ökologischen Verschlechterung des sehr guten Gewässerzustandes der Schwarzen Sulm kann allerdings kein öffentliches Interesse an diesem Wasserkraftwerk begründet werden.

Damit wäre die Causa erledigt und das Kraftwerksprojekt nicht umsetzbar gewesen - diese Voraussetzungen waren auch der Grund warum die EU Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einstellte - wenn nicht der Projektwerber gegen den Bescheid des Bundesministers Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt hätte. Dieser übertrug den Fall aufgrund von Bedenken gegen die Parteistellung des Landeshauptmannes an den Verfassungsgerichtshof. Der VfGH erklärte mit Erkenntnis vom 16. März 2012 (G 126/11-12) die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans als verfassungswidrig (§ 55 (1) lit g, § 55 (4) und § 102 (1) lit h WRG). Begründung: der Landeshauptmann war in dem Verfahren sowohl genehmigende Behörde, als auch Partei als wasserwirtschaftliches Planungsorgan. Gegen die eigenen Bescheide zu berufen, ist jedoch verfassungswidrig.

Mit der Entscheidung des VfGH wurde die zweitinstanzliche Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums aufgehoben, da sie sich auf eine verfassungswidrige Bestimmung stützte. Somit wurde der erstinstanzliche positive Wasserrechtsbescheid rechtskräftig. Ein Bewilligungsbescheid, dessen materielle Rechtswidrigkeit sowohl von dem zweitinstanzlichen Bescheid als auch von der EU Kommission bestätigt wurde. Eine nachträgliche Verfassungswidrigkeit der Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans war nicht vorhersehbar. Existierte die Bestimmung des § 55 WRG doch bereits seit langer Zeit. Ähnliche Verflechtungen und Interessenskollisionen sind auch in anderen Verwaltungsgesetzen normiert (Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz, etc.). Obwohl das Erkenntnis des VfGH im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit von Verwaltungsverfahren sehr begrüßenswert ist, wurde es in diesem Fall unmöglich, den materiell rechtswidrigen Bescheid zu bekämpfen.

Das war nur möglich, weil der österreichische Gesetzgeber bis dato Umwelt-NGOs keine Parteistellung in Verfahren zuerkennt. In diesem Fall hätte die Parteistellung der Umweltorganisationen genutzt werden können, um die Genehmigungsmängel geltend zu machen. Gemäß Art. 9 (3) der Aarhus Konvention haben anerkannte Umweltorganisationen Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren, wenn eine verwaltungsbehördliche Entscheidung potenziell gegen innerstaatliches Umweltrecht verstößt. Österreich unterließ es allerdings, Art. 9 (3) der Konvention in nationales Recht umzusetzen. Umweltorganisationen wurden zu dieser Zeit nur in Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) sowie in IPPC Verfahren und im Anwendungsbereich des Bundes-Umwelthaftungsgesetz explizit gesetzlich Parteistellung eingeräumt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wurde leider nicht zum Anlass genommen, diesen Mangel zu beheben.

Das Aarhus Convention Compliance Committee, Überprüfungsorgan der Aarhus Konvention, hat am 06.03.2012 in einem gegen Österreich geführten Verfahren (ACCC/C/2010/48) entschieden, dass diese Rechtslage einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention darstellt. Aufgrund der Integration der Konvention in den EU-Rechtsbestand liegt somit auch ein Verstoß gegen Unionsrecht vor. Die EU-Kommission leitete diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein.

Im Mai 2013 versuchten die privaten Projektwerber mit einem überstürzten Baubeginn Tatsachen zu schaffen. Durch gemeinsame Initiative und Widerstand von Aktivist:innen aus Politik und Naturschutz vor Ort wurden die Bauarbeiten eingestellt. Es folgen langwierige Strafverfahren für Aktivist:innen aufgrund von Klagen durch den Betreiber-Anwalt.

Bereits im Juli 2012 leitete der Landeshauptmann ein wasserrechtliches Überprüfungsverfahren gemäß § 21a WRG ein, um die Voraussetzungen für die Bewilligung noch einmal zu überprüfen. Mit Bescheid vom 04.09.2013 kam dieses Überprüfungsverfahren zu dem Schluss, dass das Projekt mit geringfügigen Adaptierungen genehmigungsfähig sei.

Die Behörde argumentierte hierbei in erster Linie mit einer Neubewertung (des ökologischen Zustands der Schwarzen Sulm) aufgrund einer Änderung der Sachlage.

Als Basis für diese Einschätzung wird die mit 2010 inkraft-getretene Qualitätszielverordnung Oberflächengewässer angegeben, nach der lt. §12 „zur Beurteilung des sehr guten hydromorphologischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers die Einzelkomponenten Wasserhaushalt, Durchgängigkeit des Flusses und Morphologie heranzuziehen sind“. Trinkwasserleitungen im Einzugsgebiet der Schwarzen Sulm im Rahmen von 60l/s hätten eine Neubewertung des Oberflächenwasserkörpers notwendig gemacht und die Behörde zu dem Schluss geführt, dass nur mehr ein „Guter“ anstatt eines „Sehr Guten“ ökologischen Zustands vorliege.

Dies führte zu der Amtsbeschwerde gem. § 116 WRG gegen den Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark durch das Bundesministerium für Land-, Forst Umwelt und Wasser vom 15. Oktober 2013 beim Verwaltungsgerichtshof.

Das Jahr 2016 brachte eine Serie von negativen Urteilen aus der Sicht der Umweltverbände, allen voran das EUGH – Urteil vom Mai 2016, in dem die aufrechte Klage der Kommission gegen Österreich abgewiesen wurde. Der VwGH schloss sich dieser Sichtweise an und wies kurz darauf die Amtsbeschwerde des Bundesministeriums ab. Die Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung in den laufenden Verfahren nach Wasser und Forstrecht, sowie ein Antrag auf Wiederaufnahme des naturschutzrechtlichen Verfahrens wurden allesamt abgewiesen.

Lichtblicke aus der Sicht des Natur- u Gewässerschutzes war die Entscheidung des Gemeinderates von Schwanberg vom September 2016, in dem sich eine überwiegende Mehrheit des Gemeinderats gegen eine Grundinanspruchnahme von Gemeindegrund durch die geplante Trassenänderung ausgesprochen hat.

Im März 2017 kommt es zum bisherig letzten Mal zu einer Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung. In diesem Bescheid wird im oberen Bereich eine Verlegung der Druckrohrleitungstrasse auf das orografisch rechte Ufer der Schwarzen Sulm bewilligt, die „Sperrgrundstücke“ der Gemeinde werden mit einem 165 m langem Tunnel(!) unterfahren. Eine weitere Maßnahme der mittlerweile vorsichtig gewordenen Projektwerber ist der Verzicht auf die Verlegung der trinkwassertauglichen parallel-Rohrleitungen für das Trinkwasserkraftwerk Seebach. Von einem generellen Verzicht auf die kommerzielle Nutzung des Trinkwassers kann aber weiter nicht die Rede sein. Durch WWF und Ökobüro wird eine Reihe von Anträgen auf Parteistellung in den unterschiedlichen Materienverfahren zum Kraftwerk Schwarze Sulm gestellt, die allesamt von den steirischen Behörden abgelehnt wurden. In weiterer Folge wird vor dem LvWG Steiermark gegen diese europarechtswidrigen Bescheide Beschwerde erhoben.

Im März 2018 hebt der Verwaltungsgerichtshof den negativen LVwG Bescheid zur Parteistellung der Umweltschutzorganisationen im Wasserrechtlichen Verfahren auf. Das LVwG Steiermark kommt der Entscheidung nach und hebt die negativen Bescheide zur Parteistellung Wasserrecht sowohl von Arbeitskreis als auch WWF/ÖKOBÜRO auf.

Seit 2019 bekämpfen ÖKOBÜRO, WWF Österreich und der Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe den Bescheid zur Änderung der Wasserkraftanlage. Nach einer Verhandlung 2020 wies das Landesverwaltungsgericht ihre Beschwerden ab, doch der Verwaltungsgerichtshof hob dieses Erkenntnis 2021 wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts auf. In der Folge stellte die Amtssachverständige fest, dass die im Jahr 2007 bewilligte Anlage technisch nicht funktionsfähig war und dass nur geänderte Pläne ihre Funktionsfähigkeit herstellen würden. Trotz weiterer Verhandlungen wies das LVwG die Beschwerden 2023 erneut ab. Auch dieses Erkenntnis wurde am 04.07.2024 vom Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben, somit gab das Höchstgericht den Umweltschutzorganisationen bereits zum zweiten Mal recht. Erst nach abgelaufener Frist und nach

Fristsetzungsantrag hat das LVwG die Beschwerde erneut abgewiesen, wogegen die Umweltschutzorganisationen erneut eine außerordentliche Revision eingereicht haben. Das Verfahren dazu wurde im Juli 2025 beim VwGH eingeleitet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (August 2025) sind folgende vier höchstgerichtliche Entscheidungen anhängig:

1. Wasserrechtliche Genehmigung – GZ Ra 2025/07/0220 bis 0222

Gegen die Projektänderungen, die mit Bescheid aus 2017 genehmigt wurden, wurden mehrere Beschwerden erhoben. Das LVwG Steiermark wies diese ab. Dagegen wurde Revision erhoben und die Revision vom VwGH bestätigt. Im erneuten Verfahrensgang fasste das LVwG Steiermark schließlich 2025 erneut den Beschluss die Beschwerden abzuweisen, wogegen auch erneut Revision erhoben wurde. Inhaltlich handelt es sich um die Frage, ob die Funktionsfähigkeit des Kraftwerkes ohne die Änderungen aus 2017 überhaupt gegeben wäre. Die Revisionswerber bringen dazu vor, dass die Wasserfassung des Kraftwerkes aus dem Originalbescheid acht Meter über dem Flusslauf liegen und erst durch die Änderungen der Tiefer-Legung der Wasserfassung eine Funktionsfähigkeit erreicht wird. Der VwGH bestätigte in seiner ersten Aufhebung auch, dass es sich dabei um ein aliud handeln könnte, womit ein neuer Bescheid zur Genehmigung erwirkt werden müsste.

2. Forstrechtliche Genehmigung – GZ Ra 2025/10/0062 aus März 2025

3. Forstrechtliche Genehmigung – GZ Ra 2025/10/0063 aus März 2025

4. Naturschutzrechtliche Genehmigung – GZ Ra 2025/10/0101-7 vom Mai 2025

Über die Frage der Baufristverlängerung und der Nicht-Durchführung einer ev. Gebotenen Naturverträglichkeitsprüfung durch potenziell erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000 Schutzgebiet. Das Antragsrecht auf Durchführung einer NVP durch eine anerkannte Umweltorganisation wie hier gegenständlich, wurde jüngst durch den VwGH in einem anderen Fall bestätigt.